

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE HINWEISE

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Table with 3 columns: Nutzung, Grundflächenzahl - GRZ, Geschossflächenzahl - GFZ. Row 1: WA, max. 0,4, max. 0,6.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche zu liegen kommen und über mind. 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m aufweisen.

Hinweis: Bei Dachgeschossausbau ist die zulässige Anzahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Ein Ausbau als Vollgeschoss kann nur unter Einhaltung der max. zulässigen Anzahl der Vollgeschosse erfolgen.

Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereiches sind grundsätzlich für eine Aufstockung in der Bauweise Erdgeschoss, 1 Obergeschoss und Dachgeschoss (II-D) zulässig.

2.2.1 Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude

max. 1 Vollgeschoss zulässig
Bauweise: Erdgeschoss (E)
Die Anordnung der Garage/ Carports/ Nebengebäude hat oberirdisch zu erfolgen. Die Errichtung von Kellergaragen ist unzulässig.

2.2.2 Wohngebäude

max. 3 Vollgeschosse zulässig
Bauweise: Erdgeschoss, 1 Obergeschoss und Dachgeschoss (II-D)

2.3 Höhe baulicher Anlagen

2.3.1 Wandhöhe
Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude: max. 3,00 m
Wohngebäude: max. 7,50 m

Hinweis: Die Wandhöhe ist zu messen ab bestehender Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberem Abschluss der Wand.

3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Im gesamten Baugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Eine Grenzbebauung ist nur für Zubehöranlagen (Garagen/ Carports/ Nebengebäude) zulässig.

4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Gebäude und bauliche Anlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Eine Überschreitung ist nur in dem Maß zulässig, wie es die planlichen Festsetzungen zu den Baugrenzen zulassen und hierdurch keine Verletzungen zu den erforderlichen Abstandsflächen hervorgerufen werden. Auf der zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsanlagen werden auch außerhalb der überbaubaren Flächen für zulässig erklärt.

4.1 Private Verkehrsflächen

4.1.1 Stellplätze
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den privaten Grundstücksflächen anzurichten.

4.1.2 Anzahl der Stellplätze

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Abstandsflächen

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen wird hinsichtlich der Abstandsflächen die Anwendung des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan angedeutet. Bauliche Anlagen können somit nur unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände errichtet werden.

5 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Eine detaillierte Firstrichtung innerhalb des Geltungsbereiches wird nicht festgesetzt. Die Firstrichtung hat jedoch parallel zur verlaufenen Gebäudeeise zu verlaufen (Traufseite).

6 ANZAHL DER WOHNUMGANGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

Folgende maximale Anzahl an Wohnungen je Wohngebäude zulässig:

Table with 6 columns: Parzellennummer, Anzahl der Wohnungen (WHG), Parzellennummer, Anzahl der Wohnungen (WHG), Parzellennummer, Anzahl der Wohnungen (WHG). Rows 1-25.

7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

7.1 Gestaltung baulicher Anlagen
7.1.1 Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude

Dachform: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Walmdach (WD)/ Zeldach (ZD)
Dachneigung: SD: max. 45°, WD/ZD: max. 25°, PD: max. 18°

Dachdeckung: alle harten Deckungen, rot/ braun/ anthrazit/ grau; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut; bei PD auch Dachdeckung sowie extensive Dachbegrünung zulässig.

Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m; Dachaufbauten: unzulässig.

7.1.2 Wohngebäude

Satteldach (SD) - auch höhenversetzt/ Pultdach (PD)/ Walmdach (WD)/ Zeldach (ZD); SD: max. 45°, WD/ZD: max. 25°, PD: max. 18°

Dachdeckung: alle harten Deckungen, rot/ braun/ anthrazit/ grau; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut; bei PD auch Dachdeckung sowie extensive Dachbegrünung zulässig.

Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m; Dachaufbauten: unzulässig.

Dachaufbauten: Die Begrünung im Bereich der öffentlichen Grünflächen erfolgt entsprechend den festgesetzten Standort mit Bäumen gemäß den Artenlisten 14.1 und 14.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten. Bei Gehözen, die straßenraumwirksam auf den öffentlichen Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

7.2 Alternative Energien

Zur Förderung regenerativer Energienutzungen für Solarthermie oder Photovoltaikanlagen werden Dachanlagen auf den Gebäuden und sonstigen Anlagen entsprechend der maximalen Grundfläche für zulässig erklärt. Aufgeständerte Modulkonstruktionen sind unzulässig. Die Abteufung von Erdwärmesonden ist laut Wasserwirtschaftsamt Landshut nicht genehmigungsfähig.

7.3 Einfriedungen

Art und Ausführung: Holzzaun/ Metallzaun/ Maschendraht sowie lebende Zäune, Mauern in Sichtmauerwerk, Naturstein oder als Steinträgerkörbe zulässig.

Höhe der Einfriedung: max. 1,20 m, ansonsten max. 2,00 m, jeweils zu messen ab vorhandenem Gelände; zulässig bis max. 0,20 m, am Baugeländrand zur freien Landschaft unzulässig.

7.4 Gestaltung des Geländes

7.4.1 Abragungen/ Aufschüttungen
Zulässig innerhalb des Geltungsbereiches sind Abragungen und Aufschüttungen bis zur Oberkante der jeweiligen Erdoberfläche, maximal jedoch bis 1,00 m.

7.4.2 Stützmauern
Stützmauern in Form technischer Anlagen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m über dem vorhandenen Gelände zulässig.

7.4.3 Höhenveränderungen
Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden. Stützmauern an der Grundstücksgrenze sind grundsätzlich unzulässig.

8 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)

Die Ableitung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers aus den privaten Flächen ist vorzugsweise über eine offene Versickerung in angrenzende Planzflächen oder über Rückhalte- bzw. Sicherungseinrichtungen wie Teichanlagen, Sicherungsmulden vorzunehmen. Die Anlage von Zisternen (sog. 'Retentionszisternen') wird empfohlen. Von den Rückhalteeinrichtungen ist ein selbsttätiger Überlauf zur Kanalisation vorzusehen, so dass das Regenwasser gedrosselt abgeleitet werden kann. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen aufzulösen.

9 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Planzflächen auszubilden. Eine Bepflanzung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zäune, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.

10 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFUHRTEN UND ZUGÄNGE

Auf eine geringst mögliche Bepflanzung ist zu achten: Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfügtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u. ä.).

11 PFLANZMASSNAHMEN

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken
Straßenraum
Zur Begrünung des Straßenraumes sind Bäume gemäß den Artenlisten 14.1 und 14.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten an den festgesetzten Standorten zu pflanzen.

Bei Gehözen, die straßenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 14.2, 14.3 und 14.4 in den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen, wobei vorwiegend standortgerechte Laubbäume in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden sind.

Bei Strauch- oder Baum-/ Strauchpflanzungen als Abschirmung zu den Nachbargrundstücken soll der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % betragen. Je angefangene 100 m² Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist ein heimischer Laubbau entsprechend Artenliste 14.2 bzw. ein Obstbaum in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Im Bereich der Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten. Die im Straßenraum festgesetzten Bäume können angerechnet werden.

11.2 Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Grünflächen

Die Begrünung im Bereich der öffentlichen Grünflächen erfolgt entsprechend den festgesetzten Standorten mit Bäumen gemäß den Artenlisten 14.1 und 14.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten. Bei Gehözen, die straßenraumwirksam auf den öffentlichen Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

12 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzutauschen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Gütanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

13 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE

Die als bestehend festgesetzten Einzelgehölze und Gehölzgruppen sind zu erhalten und bei Ausfällen zu ersetzen. Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Schutzmaßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen' (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LPA sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.

14 ARTENLISTEN

Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion Fränkische Alb) zu achten. Zulässig sind alle regionaltypischen Obstgehölze, Nussbäume und Beerensträucher.

14.1 Gehölze 1. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 18-20, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winter-Linde
und andere heimische, standortgerechte Arten.

14.2 Gehölze 2. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Acer campestre Feld-Ahorn
Cornus mas Hainbuche
Prunus avium Vogel-Kirsche
und andere heimische, standortgerechte Arten.

14.3 Gehölze 3. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 12-14, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Salix caprea Sal-Weide
Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
und andere heimische, standortgerechte Arten.

14.4 Sträucher

vSt, mind. 4 Triebe, 60-100
Cornus mas Kornekirische
Rosa rugosa Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
Rosa rugosa Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe, Schwarzdorn
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Traubenholunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Wikstroemia und Beerensträucher
und andere heimische, standortgerechte Arten.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

9 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Planzflächen auszubilden. Eine Bepflanzung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zäune, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.

10 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFUHRTEN UND ZUGÄNGE

Auf eine geringst mögliche Bepflanzung ist zu achten: Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfügtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u. ä.).

11 PFLANZMASSNAHMEN

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken
Straßenraum
Zur Begrünung des Straßenraumes sind Bäume gemäß den Artenlisten 14.1 und 14.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten an den festgesetzten Standorten zu pflanzen.

Bei Gehözen, die straßenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (siehe Ziffer 1.1)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

max. 3 Vollgeschosse zulässig

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Anlagen in Form von Abstellräumen, Wintergärten, Terrassen, Balkone und andere Überdachungen sowie Eingangsüberdachungen etc. ist bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.

Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Öffentlicher Gehweg/ Geh- und Radweg

Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün

Flächen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Hochwassergefahrenfläche HO_{extrem} - Grenze

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Einzelgehölz - geplant

Einzelgehölz - bestehend

Gehölzgruppe (Baum-/ Strauchpflanzung) - geplant

Gehölzgruppe (Baum-/ Strauchpflanzung) - bestehend

Sonstige Planzeichen

Parzellennummer (Beispiel)

Hausnummer (Beispiel)

672 Flurnummer (Beispiel)

Flurstücksgrenze

Baubestand

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - Altlastflächen

Altlastenfläche KEH 4.34 mit Katasternummer 27300792

Altlastenfläche KEH 4.4 mit Katasternummer 27300004

Altlastenfläche KEH 4.7 mit Katasternummer 27300058

Haltestelle innerhalb des Geltungsbereiches

Haltestelle außerhalb des Geltungsbereiches

Gemarkungsgrenze Kelheim/ Kelheimwinzer

TEXTLICHE HINWEISE

1 PLANGRUNDLAGE
Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Stadt Kelheim zur Verfügung gestellt.

2 BAUGRUND
Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen. Des Weiteren wird empfohlen, die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude mindestens 25 cm über HW_{0,00} zu setzen. Gebäude sollten bis zu dieser Höhe wasserdicht errichtet werden (Keller wasserdicht und aufreißerichtig, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Mülltrennschächte, Türlagerungen, Installationsdurchführungen etc.). Die Gebäudetechnik, insbesondere die Heizungs- Abwasser- und Elektroinstallation sollte an das Extremhochwasser (HO_{extrem}) angepasst sein.

3 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufeln und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenschicht sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit sauberen, weichen und stark wasserbindenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzusehen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

4 GEOGEGENSTÄNDE
Das Bayerische Landesamt für Umwelt weißt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darauf hin, dass im Planungsbereich keine konkreten Geogefahren bekannt sind. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckenschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdbeben, vor allem durch das Nachlassen von Deckenschichten in unterliegende Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren kann das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 102, Bürgermeister-Ulrich-Str. 166, 86179 Augsburg, Tel. 0921/9071-0 konsultiert werden.

5 ABFALLRECHT
Größe, Zahl und Art der Abfallbehälter richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Satzung. Kann der angefallene Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbesitzern dieser zu dem nächsten anlaufbaren Sammelplatz gebracht werden. Auf § 16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (DGUV-Vorschrift 43) wird verwiesen.

6 DIN-NORMEN
Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sind, soweit anderweitig im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan erwähnte Normen, Richtlinien, Regelwerke etc. sind im Rathaus der Stadt Kelheim (Rathaus, Ludwigplatz 15, 93309 Kelheim) während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen.

7 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen (T = Teilfläche der Fl. Nr. 11531/1, 11532/1, 11533/1, 11541, 11541/1, 11542, 11544, 11545, 11546, 11547, 11551, 11551/1, 11552, 11553, 11554, 11555, 11556, 11557, 11558, 11559, 11560, 11571, 11572, 11573, 11574, 11575, 11576, 11577, 11578, 11579, 11580, 11581, 11582, 11583, 11584, 11585, 11586, 11587, 11588, 11589, 11590, 11591, 11592, 11593, 11594, 11595, 11596, 11597, 11598, 11599, 11600, 11601, 11602, 11603, 11604, 11605, 11606, 11607, 11608, 11609, 11610, 11611, 11612, 11613, 11614, 11615, 11616, 11617, 11618, 11619, 11620, 11621, 11622, 11623, 11624, 11625, 11626, 11627, 11628, 11629, 11630, 11631, 11632, 11633, 11634, 11635, 11636, 11637, 11638, 11639, 11640, 11641, 11642, 11643, 11644, 11645, 11646, 11647, 11648, 11649, 11650, 11651, 11652, 11653, 11654, 11655, 11656, 11657, 11658, 11659, 11660, 11661, 11662, 11663, 11664, 11665, 11666, 11667, 11668, 11669, 11670, 11671, 11672, 11673, 11674, 11675, 11676, 11677, 11678, 11679, 11680, 11681, 11682, 11683, 11684, 11685, 11686, 11687, 11688, 11689, 11690, 11691, 11692, 11693, 11694, 11695, 11696, 11697, 11698, 11699, 11700, 11701, 11702, 11703, 11704, 11705, 11706, 11707, 11708, 11709, 11710, 11711, 11712, 11713, 11714, 11715, 11716, 11717, 11718, 11719, 11720, 11721, 11722, 11723, 11724, 11725, 11726, 11727, 11728, 11729, 11730, 11731, 11732, 11733, 11734, 11735, 11736, 11737, 11738, 11739, 11740, 11741, 11742, 11743, 11744, 11745, 11746, 11747, 11748, 11749, 11750, 11751, 11752, 11753, 11754, 11755, 11756, 11757, 11758, 11759, 11760, 11761, 11762, 11763, 11764, 11765, 11766, 11767, 11768, 11769, 11770, 11771, 11772, 11773, 11774, 11775, 11776, 11777, 11778, 11779, 11780, 11781, 11782, 11783, 11784, 11785, 11786, 11787, 11788, 11789, 11790, 11791, 11792, 11793, 11794, 11795, 11796, 11797, 11798, 11799, 11800, 11801, 11802, 11803, 11804, 11805, 11806, 11807, 11808, 11809, 11810, 11811, 11812, 11813, 11814, 11815, 11816, 11817, 11818, 11819, 11820, 11821, 11822, 11823, 11824, 11825, 11826, 11827, 11828, 11829, 11830, 11831, 11832, 11833, 11834, 11835, 11836, 11837, 11838, 11839, 11840, 11841, 11842, 11843, 11844, 11845, 11846, 11847, 11848, 11849, 11850, 11851, 11852, 11853, 11854, 11855, 11856, 11857, 11858, 11859, 11860, 11861, 11862, 11863, 11864, 11865, 11866, 11867, 11868, 11869, 11870, 11871, 11872, 11873, 11874, 11875, 11876, 11877, 11878, 11879, 11880, 11881, 11882, 11883, 11884, 11885, 11886, 11887, 11888, 11889, 11890, 11891, 11892, 11893, 11894, 11895, 11896, 11897, 11898, 11899, 11900, 11901, 11902, 11903, 11904, 11905, 11906, 11907, 11908, 11909, 11910, 11911, 11912, 11913, 11914, 11915, 11916, 11917, 11918, 11919, 11920, 11921, 11922, 11923, 11924, 11925, 11926, 11927, 11928, 11929, 11930, 11931, 11932, 11933, 11934, 11935, 11936, 11937, 11938, 1